

HINWEIS
vom 8. Januar 2025
zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der
CARLSON INVESTMENTS Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in
Warschau
ab dem 4. Februar 2025

I. Datum, Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung und detaillierte Tagesordnung

I.1. Datum, Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung

Der Vorstand der CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, eingetragen im Unternehmerregister des Bezirksgerichts für die Hauptstadt Warschau, XIII. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer ("die Gesellschaft"), beruft hiermit gemäß Art. 398 § 2 und Art. 399 § 1 sowie Art. 402¹ und Art. 402² des Gesetzbuches für Handelsgesellschaften (im Folgenden: **HGB**) die außerordentliche Hauptversammlung der CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, Polen, ein. Warschau in Warschau, 13. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer 0000965148 ("die **Gesellschaft**")., beruft für den **4. Februar 2025** um **10:00 Uhr** die außerordentliche Hauptversammlung ein, die in Warschau im Notariat Piotr Pelczyński Notary, Al. Niepodległości 217 lok. 7, 02-087 Warschau, stattfinden soll.

I.2. Detaillierte Tagesordnung:

1. Eröffnung der ausserordentlichen Generalversammlung und Wahl des Vorsitzenden.
2. festzustellen, dass die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
3. Verabschiedung der Tagesordnung
4. Verabschiedung von Entschliefungen :
 - 1) Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft;
 - 2) (ii) eine bedingte Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft, (iii) eine damit verbundene Änderung der Satzung der Gesellschaft und (iv) die Beantragung der Zulassung von Optionsscheinen der Serie A und Aktien der Serie X zum Handel an einem geregelten Markt oder ihre Einführung zum Handel in einem alternativen Handelssystem.
5. Abschluss der Versammlung.

II. Modalitäten für die Teilnahme an der Generalversammlung

II.1. Recht des Aktionärs, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen

Gemäß Artikel 401 § 1 des Handelsgesetzbuches können ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals vertreten, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung verlangen. Das Verlangen ist spätestens einundzwanzig Tage vor dem geplanten Versammlungstermin, d.h. bis zum **14. Januar 2025**, beim Vorstand der Gesellschaft einzureichen und muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage zum vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt enthalten. Der Antrag kann in elektronischer Form an eine E-Mail-Adresse übermittelt werden: office@carlsonvc.com Dem Verlangen sind die entsprechenden Nachweise über die Berechtigung des Aktionärs/der Aktionäre (d.h. Vertretung von mindestens 1/20 des) im pdf-Format beizufügen und, wenn der/die Antragsteller keine natürliche Person ist/sind, zusätzlich eine aktuelle Kopie des entsprechenden Registers im pdf-Format. Die Bekanntmachung von Änderungen der Tagesordnung, die auf Antrag des/der Aktionäre(s) vorgenommen werden, erfolgt innerhalb von achtzehn Tagen vor dem Datum der Hauptversammlung in einer der Einberufung der Hauptversammlung angemessenen Weise.

II.2. Recht der Aktionäre, vor dem Termin der Hauptversammlung Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten oder zur Ergänzung der Tagesordnung einzureichen

Der/die Aktionär(e), der/die die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung beantragt/beantragen, muss/ müssen dem oben genannten Antrag eine von einer zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung/Hinterlegungsbescheinigung beifügen, aus der hervorgeht, dass der/die Aktionär(e) zum Zeitpunkt der Antragstellung über die für die Einreichung des oben genannten Antrags erforderliche Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft verfügt/verfügen.

Darüber hinaus sollten Personen, die im Namen eines institutionellen Aktionärs/von institutionellen Aktionären oder von Aktionären, die juristische Personen oder andere Rechtssubjekte sind, handeln und bei denen die Bestätigung der Vertretung die Vorlage geeigneter Dokumente erfordert, die die Vertretungsregeln des Aktionärs/der Aktionäre spezifizieren, dem oben genannten Antrag Originale oder beglaubigte Kopien dieser Dokumente (gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen) beifügen. Werden weitere Vollmachten erteilt, muss die Kontinuität der Vollmacht nachgewiesen werden.

Die Verpflichtung, die oben genannten Unterlagen beizufügen, gilt sowohl für die schriftliche als auch für die elektronische Form des Antrags, und zwar in der für jede Form geeigneten Form. Ein schriftlicher Antrag ist zusammen mit einem Satz von Anlagen gegen Empfangsbestätigung am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift: ul. Sienna 72 lok.6, 00-833 Warschau oder gegen Rückschein an die Gesellschaft unter der oben genannten Adresse zu senden.

Wird ein elektronisches Formular verwendet, der Antrag und seine Anlagen an die E-Mail-Adresse zu senden: office@carlsonvc.com.

Alle Dokumente sollten im PDF-Format als Anhänge zur Nachricht hochgeladen werden.

Die Gesellschaft kann in angemessenem Umfang Maßnahmen ergreifen, um den/die Aktionär(e) zu identifizieren und die Gültigkeit der übermittelten Unterlagen zu überprüfen. Der Verwaltungsrat gibt unverzüglich, spätestens jedoch achtzehn Tage vor dem geplanten Termin der , jede auf Antrag des Aktionärs vorgenommene Änderung der Tagesordnung bekannt. Diese Bekanntmachung erfolgt in einer der Einberufung der Hauptversammlung angemessenen Form.

II.3. Recht des Aktionärs, Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten Hauptversammlung einzubringen

Jeder Aktionär kann in der Hauptversammlung Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten einbringen.

II.4. Art und Weise der Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte, einschließlich Informationen über die für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte zu verwendenden Formulare und die Art und Weise der Benachrichtigung der Gesellschaft über die Bestellung eines Bevollmächtigten mittels elektronischer Kommunikation

II.4.1. Ein Aktionär, der eine natürliche Person ist, kann an der Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben. Ein Musterformular für die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten wird auf der Website der Gesellschaft unter <https://carlsonvc.com/> zur Verfügung gestellt.

II.4.2. Ein Aktionär, der keine natürliche Person ist, kann durch eine zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigte Person oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben. Deren Vertreter müssen einen aktuellen Auszug aus dem Register vorlegen, in dem die zur Vertretung befugten Personen aufgeführt sind.

II.4.3. Die Vollmacht sollte schriftlich oder in elektronischer Form erteilt werden.

II.4.4. Eine Mitteilung über die Erteilung einer Vollmacht in elektronischer Form sollte von einem zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionär mindestens 3 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung an die E-Mail-Adresse :

office@carlsonvc.com Die Informationen über die Vollmacht sollten auch den Umfang der Vollmacht durch Angabe der Anzahl der Aktien, aus denen das Stimmrecht ausgeübt wird, und des Bevollmächtigten sowie eine Kopie des Vollmachtsdokuments oder seines Inhalts enthalten.

II.4.5. Um die Gültigkeit einer elektronisch erteilten Vollmacht zu überprüfen, hat die Gesellschaft das Recht, Maßnahmen zur Identifizierung des Aktionärs und des Bevollmächtigten zu ergreifen, insbesondere hat sie das Recht, elektronisch eine Rückfrage zu stellen und den Bevollmächtigten telefonisch zu kontaktieren. Die Nichtbeantwortung der im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gestellten Fragen wird als Nichtüberprüfung der Erteilung einer Vollmacht behandelt und stellt einen Grund für die Ablehnung der Teilnahme des Bevollmächtigten an der Hauptversammlung dar.

II.4.6. Bei der Ankunft in der Hauptversammlung muss der Bevollmächtigte vor der Unterzeichnung der Anwesenheitsliste die Vollmachtsurkunde oder eine Kopie der in elektronischer Form erteilten Vollmacht (Ausdruck der elektronischen Nachricht, die den Inhalt der Vollmacht enthält) ein Dokument vorlegen, das die Identifizierung des Bevollmächtigten ermöglicht. Bei einer Vollmacht, die von einem Vollmachtgeber erteilt wurde, der keine natürliche Person ist, muss zusätzlich eine aktuelle Kopie des Auszugs des Vollmachtgebers aus dem entsprechenden Register vorgelegt werden.

II.4.7. Ein Bevollmächtigter übt in der Hauptversammlung alle Rechte eines Aktionärs aus, sofern sich aus dem Wortlaut der Vollmacht nichts anderes ergibt. Ein Bevollmächtigter kann eine weitere Vollmacht erteilen, wenn sich dies aus dem Wortlaut der Vollmacht ergibt. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Aktionär vertreten und für die Aktien eines jeden Aktionärs unterschiedlich abstimmen.

II.4.8. Ein Aktionär, dessen Aktien in mehreren Wertpapierdepots eingetragen sind, kann separate Bevollmächtigte für die Ausübung der mit den in den einzelnen Depots eingetragenen Aktien verbundenen Rechte benennen.

II.5. Die Möglichkeit und die Art und Weise der Teilnahme an der Hauptversammlung mittels elektronischer Kommunikation und die Art und Weise, wie in der Hauptversammlung mittels elektronischer Kommunikation gesprochen wird.

Die Gesellschaft sieht keine Möglichkeit vor, während der Hauptversammlung über elektronische Kommunikationsmittel teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

II.6. Möglichkeit und Art der Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl oder elektronische Kommunikationsmittel.

Die Gesellschaft sieht nicht die Möglichkeit vor, das Stimmrecht während der im Wege der elektronischen Kommunikation oder auf dem Korrespondenzweg auszuüben.

II.6 Recht des Aktionärs, Fragen zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung zu stellen

Während des Verlaufs der Hauptversammlung hat der Aktionär das Recht, Fragen zu den auf der Tagesordnung der stehenden Angelegenheiten zu stellen. Gemäß Art. 428 des polnischen Handelsgesellschaftsgesetzbuches ist der Vorstand während der Hauptversammlung verpflichtet, einem Aktionär auf sein Verlangen hin Informationen über die Gesellschaft zu erteilen, wenn dies für die Beurteilung einer auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit erforderlich ist. Der Vorstand verweigert die Auskunft, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft, einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft Schaden zuzufügen, insbesondere durch Preisgabe von technischen, kaufmännischen oder organisatorischen Geheimnissen der Gesellschaft. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann die Auskunft auch verweigern, wenn die Erteilung der Auskunft für ihn eine straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung nach sich ziehen könnte. Eine Antwort gilt als erteilt, wenn die betreffende Information auf der Website der Gesellschaft an einer für Fragen und Antworten von Aktionären vorgesehenen Stelle, d.h. unter <https://carlsonvc.com/>, abrufbar ist.

Der Verwaltungsrat kann auch außerhalb der Generalversammlung schriftlich Auskunft erteilen, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Die Auskunftspflicht des Verwaltungsrats besteht bis spätestens

innerhalb von zwei Wochen, nachdem das Verlangen in der Hauptversammlung gestellt worden ist. Stellt ein Aktionär außerhalb der Hauptversammlung ein Auskunftsverlangen über die Gesellschaft, so kann der Verwaltungsrat dem Aktionär die Auskunft unter Beachtung der Beschränkungen des Artikels 428 § 2 des CCC schriftlich erteilen. In den Unterlagen, die der nächsten Hauptversammlung vorgelegt werden, hat der Verwaltungsrat die dem Aktionär außerhalb der Hauptversammlung erteilten Auskünfte unter Angabe des Datums der Erteilung und der Person, der die Auskunft erteilt worden ist, schriftlich bekannt zu geben. Die Informationen, die der nächsten Hauptversammlung vorgelegt werden, dürfen keine Informationen enthalten, die in der Hauptversammlung veröffentlicht und erteilt wurden. Nach dem Wortlaut von Artikel 429 des Handelsgesetzbuchs kann ein Aktionär, dem in der Hauptversammlung die Erteilung der verlangten Auskunft verweigert worden ist und der gegen die Niederschrift Einspruch erhoben hat, beim Registergericht beantragen, den Vorstand zur Erteilung der Auskunft zu verpflichten. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach Schluss der Hauptversammlung, in der die Auskunft verweigert worden ist, gestellt werden. Ein Aktionär kann beim Registergericht auch beantragen, dass die Gesellschaft verpflichtet wird, einem anderen Aktionär außerhalb der Hauptversammlung eine Auskunft zu erteilen.

III. , Recht auf Teilnahme an der , Liste der Aktionäre

III.1. Gemäß Artikel 406¹ § 1 des Handelsgesetzbuches sind Personen, die sechzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (Hauptversammlungstichtag), d.h. am **19. Januar 2025**, Aktionäre der Gesellschaft sind, zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft berechtigt, wenn sie am Hauptversammlungstichtag im Depot eingetragen sind (406² des Handelsgesetzbuches). Der Stichtag für die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Inhaber- und Namensaktionäre einheitlich. Das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft Berechtigten aus Aktien und stimmberechtigten Pfandgläubigern und Nutzern wird von der Gesellschaft auf der Grundlage einer von der depotführenden Stelle erstellten Liste festgelegt. Die den Wertpapierverwahrer betreibende Stelle erstellt die im vorstehenden Satz genannte Liste auf der Grundlage von Listen, die von den gemäß dem Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 berechtigten Personen spätestens zwölf Tage vor dem Tag der Hauptversammlung eingereicht werden. Grundlage für die Erstellung der Listen, die dem Verwahrer vorgelegt werden, sind die ausgestellten persönlichen Bescheinigungen über das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Die Stelle stellt der Publikumsgesellschaft das im vorstehenden Satz genannte Verzeichnis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zur Verfügung. Kann das Verzeichnis aus technischen Gründen nicht auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden, so gibt die Zentralverwahrungsstelle es spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Form eines schriftlichen Dokuments aus; die Ausgabe erfolgt am Sitz des Leitungsorgans der Stelle.

III.2. Um die Teilnahme an der Hauptversammlung zu gewährleisten, muss ein Aktionär, der aufgrund von entmaterialisierten Aktien berechtigt ist, gemäß Artikel 406⁽³⁾ des Handelsgesetzbuchs frühestens nach Bekanntgabe der Einberufung der Hauptversammlung und spätestens am ersten Werktag nach dem Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung (d.h. am **20. Januar 2025**) von der depotführenden Stelle die Ausstellung einer personalisierten Bescheinigung über das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung verlangen.

Die Bescheinigung muss alle in Artikel 406 Absatz 3 § 1K.s.h. genannten Angaben enthalten, d.h:

- 1) Firma (Name), Sitz, Anschrift und Siegel des Emittenten sowie die Nummer des Zertifikats;
- 2) Anzahl der Aktien;

- 3) eine gesonderte Bezeichnung von Aktien im Sinne von Artikel 55 des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005;
- 4) Name, Sitz und Anschrift des öffentlichen Unternehmens, das die Aktien ausgegeben hat;
- 5) den Nennwert der Aktien;
- 6) den Namen des Inhabers der Aktien, des Pfandgläubigers oder des Nießbrauchers;
- 7) den Sitz () und die Adresse des Aktionärs, Pfandgläubigers oder Nutznießers;
- 8) Zweck der Bescheinigung;
- 9) einen Hinweis darauf, wer das Recht hat, über die Aktien abzustimmen;
- 10) das Datum und den Ort der Ausstellung der Bescheinigung;
- 11) Unterschrift der zur Ausstellung der Bescheinigung befugten Person.

III.3. Das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionäre gemäß Artikel 407 § 1 des Handelsgesetzbuches wird an drei Wochentagen vor dem Tag der Hauptversammlung von 9:00 bis 17:00 Uhr im Büro des Vorstands der Gesellschaft in Warschau, ul. Sienna 72, Raum 6, 00-833 Warschau, zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort werden die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten den Aktionären innerhalb der Frist und gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Verfügung gestellt. Ein Aktionär kann verlangen, dass ihm die Liste der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionäre kostenlos per E-Mail zugesandt wird, wobei er seine eigene E-Mail-Adresse angibt, an die die Liste geschickt werden soll. office@carlsonvc.com Das Verlangen kann in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Gesellschaft gerichtet werden. Ein Aktionär hat, bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung eine Abschrift von Anträgen zur Tagesordnung zu verlangen. Ist ein Pfandgläubiger oder Nießbraucher an den Aktien stimmberechtigt, so ist dieser Umstand auf Verlangen des Berechtigten in der Aktionärsliste anzugeben.

IV. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen

IV.1. Der vollständige Text der Unterlagen, die der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden sollen, sowie die Beschlussvorlagen werden auf der Website der Gesellschaft unter <https://carlsonvc.com/pl/relacje-inwestorskie/walne-zgromadzenie/> zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu Angelegenheiten, die in die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung aufgenommen wurden oder die vor dem Datum der außerordentlichen Hauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, werden auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht, sobald sie erstellt wurden.

IV.2. Informationen zur außerordentlichen Hauptversammlung der CARLSON INVESTMENTS SE finden Sie unter www.carlsonvc.com im Bereich "Investoren".